Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

dem Standt im Reich ipso iure anfangt und nachfolgt,
welches die Lanndtäldt mit gefahr verschwigen und
auslassen, da sie billich alss solten bekennen und
sagen, welches von einem Römischen Kaysser: nuddem
Reich ein Obrerschafft helchen tragt, der ist nicht
allein ad conservandum iura des Reichs ihrer May:
verpflicht, sondern auch ein immediabarer Standt,
und derwegen ihrer Mayst: in allen personalibus ein
ig und allein zugethon und tendere wessen, auch
aber ist es mit den Reichstenden beschaffen, die in
einem Kriesenthumb zu samet ihrem Reich herschaff
und gutern auch Landtgutern besitzen. Denn ob
sie wol von demselben weg dem Landtfürsten
secundum quid verwandt und verpflicht, so mag sie
aber doch solche verwandnuss mit nichten zu dem
fürsten Landtt underthanen. Ergo von solcher ver
pflichtung kan man auch die ignig, welche der Kay:
Mayst. besitzt, concludenter nicht argumentiren. Deporta
torum enim est separatum. iudicium eines Römischen
Kaysser mit seiner Person ohne mittel subiect ist,
der soll und kan nec iure nec ratione einen andern

232